

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB140543-O/U/eh

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. F. Bollinger, Präsident, und lic. iur. S. Volken, der Ersatzoberrichter lic. iur. A. Wenker sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Truninger

Urteil vom 23. März 2015

in Sachen

A. _____,

Privatkläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

sowie

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. U. Krättli,

Anklägerin

gegen

B. _____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend

fahrlässige Körperverletzung etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. September 2014 (GG140148)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Juni 2014 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 30).

Entscheid der Vorinstanz:

(Urk. 43 S. 21)

"Es wird verfügt:

1. Das Verfahren betreffend Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 19 Abs. 2 lit. a VRV und Art. 30 Abs. 1 SSV wird (infolge Verjährung) eingestellt.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Sodann wird erkannt:

1. Vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
2. Die Zivilklage des Privatklägers wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 9'700.– (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. (Mitteilung)
6. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 67 S. 2)

1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 11. September 2014 betreffend Einstellung des Verfahrens wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln bereits in Rechtskraft erwachsen ist;
2. Das Urteil der Vorinstanz vom 11. September 2014 sei sodann in Abweisung der Berufung des Privatklägers zu bestätigen;
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Privatkläger aufzuerlegen;
4. Für die anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren sei dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 2'797.40 (inkl. MWSt) zuzüglich Fr. 345.60 (inkl. MWSt) pro Stunde Dauer der Berufungsverhandlung zuzusprechen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(schriftlich; Urk. 54)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

c) Der Vertretung des Privatklägers:

(Urk. 65 S. 1 i.V.m. Urk. 45 S. 2)

1. Dispositiv Ziffer 1-4 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
3. Die Zivilansprüche des Privatklägers seien auf den Zivilweg zu verweisen.
4. Die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, und dieser habe dem Privatkläger die Parteikosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte und Umfang der Berufung

1. Vorinstanzliches Urteil

1.1. Mit Urteil vom 11. September 2014 sprach das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, den Beschuldigten und Berufungsbeklagten (hernach: Beschuldigter) vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB frei. Die Zivilklage des Privatklägers und Berufungsklägers (hernach: Privatkläger) wurde abgewiesen. Weiter wurde keine Entscheidgebühr erhoben bzw. wurden die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse genommen. Dem Beschuldigten wurde eine Prozessentschädigung von Fr. 9'700.- (inkl. Mehrwertsteuer) für die anwaltliche Vertretung zugesprochen. Mit gleichentags ergangener Verfügung wurde im Übrigen von der Vorinstanz das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 19 Abs. 2 lit. a VRV und Art. 30 Abs. 1 SSV infolge Verjährung eingestellt.

1.2. Gegen das (vorerst unbegründet ergangene) Urteil (Urk. 35) wurde seitens der Privatklägerschaft mit Eingabe vom 22. September 2014 rechtzeitig Berufung angemeldet (vgl. Urk. 38). Nach Erhalt des begründeten Urteils (Urk. 40) am 17. November 2014 (Urk. 41/3) erstattete der Privatkläger mit Eingabe vom 8. Dezember 2014 fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung (Urk. 45).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 9. Dezember 2014 wurde dem Privatkläger Frist angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 5'000.- zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Urk. 47). Am 13. Januar 2015 ging die Kautionsleistung nach einmaliger Fristerstreckung fristgerecht beim Gericht ein (Urk. 49 u. 51).

1.4. Mit Präsidialverfügung vom 15. Januar 2015 wurde dem Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft unter Beilage einer Kopie der Berufungserklärung des Privatklägers Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Der Beschuldigte wurde zur Einreichung des Datenerfassungsblattes mit Angaben zu seiner finanziellen Lage aufgefordert (Urk. 52).

1.5. Mit Eingabe vom 23. Januar 2015 wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet und dass die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt werde. Überdies wurde seitens der Anklagebehörde mitgeteilt, dass auf aktive Beteiligung am weiteren Verfahren verzichtet werde (Urk. 54).

1.6. Mit Eingabe vom 28. Januar 2015 wurde seitens des Beschuldigten mitgeteilt, dass weder Anschlussberufung erhoben noch Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde. Gleichzeitig wurde das ausgefüllte Datenerfassungsblatt mit Beilagen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten eingereicht (Urk. 55 u. Urk. 57/1-4).

1.7. Am 2. Februar 2015 ergingen die Vorladungen an den Privatkläger, die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung, wobei der Anklagebehörde das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 59). Auf entsprechenden Antrag (vgl. Urk. 62) wurde der Privatkläger von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert (Urk. 63).

2. Umfang der Berufung

2.1. Der Privatkläger hat das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten, weshalb Dispositiv-Ziffern 1-4 des erstinstanzlichen Urteils Berufungsgegenstand bilden.

2.2. Nicht angefochten wurde vom Privatkläger die gleichentags mit dem vorinstanzlichen Urteil ergangene Verfügung betreffend teilweise Verfahrenseinstellung. Soweit die Verteidigung des Beschuldigten geltend macht, es sei

davon Vormerk zu nehmen, dass die Verfügung der Vorinstanz betreffend Einstellung des Verfahrens wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln bereits in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 67 S. 2), ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung dieser Verfahrenseinstellung bei der III. Strafkammer des Obergerichts liegen würde (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 der Verfügung, Urk. 43 S. 21).

II. Prozessuales

1. Auf die Stellung von Beweisanträgen wurde seitens der Prozessparteien verzichtet. Der Vertreter des Privatklägers brachte den prozessualen Einwand vor, dass das rechtliche Gehör verletzt worden sei, da ihm eine von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Anklage erstellte Aktennotiz nicht zur Kenntnisnahme zugestellt worden sei. Ausserdem hätte die Staatsanwaltschaft, die in dieser Aktennotiz die Würdigung des Obergerichts betreffend Angaben der Zeugin C._____ als zuverlässig und betreffend Aussagen des Beschuldigten als unglaubwürdig kritisierte, in den Ausstand treten und eine andere Staatsanwaltschaft mit der Anklageerhebung beauftragen sollen. Demnach müsse eigentlich ein solches Vorgehen zu einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen (Urk. 65 S. 1f.). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dem Vertreter des Privatklägers der Gegenstand dieses Einwands bereits vor Vorinstanz hätte bekannt sein müssen und auch dort hätte vorgebracht werden können, zwischenzeitlich das erstinstanzliche Hauptverfahren aber bereits vollständig durchgeführt und auch gehörig zur Berufungsverhandlung vorgeladen wurde, weshalb zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens der vorgebrachte Einwand verspätet erscheint und nicht zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führen kann.

2. Die seitens der Vorinstanz im Übrigen zur Konstituierung der Privatklägerschaft sowie zum Strafantrag gemachten Ausführungen sind zutreffend (Urk. 43 S. 4 E.I.2. u. I.3.), weshalb vollumfänglich auf diese verwiesen werden kann.

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Erstellter Sachverhalt

Vorab ist festzustellen, dass erstellt ist, dass der Beschuldigte am 20. Juli 2011, um ca. 17.40 Uhr, mit seinem Personenwagen VW Lupo mit dem Kennzeichen ZH ... in einen Verkehrsunfall verwickelt war, anlässlich welchem der Privatkläger mit seinem Roller Piaggio zu Fall kam und sich verletzte. Gemäss diverser ärztlicher Zeugnisse erlitt dieser ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma, zwei Rippenfrakturen rechts mit Pneumothorax rechts, eine Lungenquetschung rechts, eine Milzläsion und einen Nebennierenbluterguss rechts, einen Kreuzbeinbruch rechts sowie eine Vorderarmfraktur mit Handgelenksbeteiligung rechts. Unmittelbare Lebensgefahr hat nicht bestanden (Urk. 8/9; Urk. 8/7; Urk. 8/11).

2. Vorwurf der Staatsanwaltschaft

Dem Beschuldigten wird seitens der Anklagebehörde vorgeworfen, er habe diesen Verkehrsunfall in strafbarer Weise zu verantworten, indem er auf dem Trottoir Höhe ...-Strasse ... in Zürich parkiert und anschliessend beabsichtigt habe, auf der ...-Strasse ein Wendemanöver durchzuführen. Dazu habe er zuerst die rechte stadtauswärtsführende Spur überquert und anschliessend auf der linken stadtauswärtsführenden Spur angehalten, um sich in den Gegenverkehr einzufügen. Beim Hinausfahren auf die beiden stadtauswärtsführenden Spuren habe der Beschuldigte aufgrund krasser Unvorsichtigkeit den auf der linken stadtauswärtsführenden Spur fahrenden Privatkläger, Lenker des Motorrades Piaggio mit dem Kennzeichen ZH ..., übersehen. Dieser sei aufgrund des unvermittelten Herausfahrens des Beschuldigten erschrocken, habe stark abgebremst und sei dadurch zu Fall gekommen. Dabei habe der Privatkläger sich die vorerwähnten Verletzungen zugezogen. Der Beschuldigte habe diesen Unfall pflichtwidrig verursacht, weil er beim Einfügen in den Strassenverkehr – zumal er unberechtigterweise im Halteverbot parkiert habe – ungenügende Vorsicht walten lassen und sich zu wenig auf die herannahenden vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmer konzentriert habe (Urk. 30 S. 2 f.).

3. Standpunkt Privatkläger

Der Standpunkt des Privatklägers deckt sich mit demjenigen der Staatsanwaltschaft (Urk. 65).

4. Standpunkt Beschuldigter

Der Beschuldigte bestreitet, dass er beim Losfahren ungenügende Vorsicht habe walten lassen und so den Sturz des Privatklägers zu verantworten habe. Der Privatkläger habe vielmehr ein voranfahrendes Auto überholt, daraufhin die Spur gewechselt und ihn aufgrund des Seitenblicks beim Spurwechsel zu spät gesehen (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 2 ff.; Prot. I S. 8 ff.; Urk. 64 S. 4 ff.; Urk. 67 S. 4 f.).

5. Beweismittel

Als Beweismittel sind in casu die Angaben im Polizeiprotokoll vom 20. Juli 2011 (Urk. 3), die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 4/1-2; Prot. I S. 8 ff.; Urk. 64 S. 3 ff.), diejenigen des Privatklägers (Urk. 1 u. 4/3) und der Zeugin C. _____ (Urk. 1 u. Urk. 4/4) sowie das im Auftrag des Privatklägers erstellte Privatgutachten der D. _____ AG zur Rekonstruktion des Unfallherganges vom 10. Juli 2013 (Urk. 13/3) bei den Akten. Die in diesen Beweismitteln massgebenden Feststellungen und Aussagen wurden im vorinstanzlichen Urteil ausführlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 43 S. 6, E.II.3.), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Zusätzlich ist indes auch die Fotodokumentation der Stadtpolizei vom 4. Oktober 2011 (Urk. 7) als Beweismittel heranzuziehen. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass es sich bei der an dieser Stelle in beide Richtungen zweispurig geführten ...-Strasse um eine bereits bei mittlerem Verkehrsaufkommen unübersichtliche Stelle handelt, insbesondere wenn ein Wendemanöver wie das seitens des Beschuldigten geschilderte in Frage steht, zumal damit auf Verkehrsteilnehmer auf vier Fahrspuren Rücksicht zu nehmen ist. Bei einem hohen Verkehrsaufkommen, mit welchem im Feierabendverkehr des in Frage stehenden 20. Juli 2011 um 17.40 Uhr gerechnet werden muss, ist offensichtlich, dass das geplante Manöver vom Beschuldigten besondere Aufmerksamkeit und Vorsichtsmassnahmen erforderte.

6. Beweiswürdigung

6.1. Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Unschuldsvermutung und zur Beweiswürdigung (vgl. Urk. 43 S. 13, E.II.5.1.) sind zutreffend und geben zu keinen Weiterungen Anlass, ausser dass erneut hervor zu streichen ist, dass die blossе Wahrscheinlichkeit einen Schuldspruch nicht zu begründen vermag. Der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" gelangt aber ausschliesslich zur Anwendung, wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d. h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen. Ebenso korrekt sind die Erwägungen der Vorinstanz in Bezug auf die Unterscheidung zwischen der Glaubwürdigkeit der Beteiligten und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, und diesbezüglich insbesondere die Erwähnung des Umstandes, dass nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aus sagenden abgestellt werden kann, sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen im Zentrum steht (vgl. Urk. 43 S. 14 f, E.II.5.2. u. 5.3.).

6.2. *In concreto* ist die Feststellung der Vorinstanz zutreffend, dass hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten festzuhalten ist, dass er in seiner Eigenschaft als beschuldigte Person einvernommen und somit nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wurde. Weiter wird die Einschätzung der Vorinstanz geteilt, dass der Beschuldigte als direkt vom Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens Betroffener ein durchaus nachvollziehbares Interesse daran haben dürfte, sich selber nicht oder bloss zurückhaltend zu belasten und gegebenenfalls die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Dass die Würdigung seiner Aussagen unter diesem Gesichtspunkt mit einer gewissen kritischen Zurückhaltung zu erfolgen hat (vgl. Urk. 43 S. 14, E.II.5.2.1.), ist ohne Weiteres nachvollziehbar und angemessen.

6.3. Auch die seitens der Vorinstanz vorgenommene Einschätzung bezüglich der Glaubwürdigkeit des Privatklägers, dass zunächst zu beachten sei, dass

dieser auch als Zivilkläger ein finanzielles Interesse am Verfahrensausgang habe, weshalb es gerechtfertigt erscheine, seine Aussagen mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen (Urk. 43 S. 14, E.II.5.2.2.), ist adäquat.

6.4. Der Hinweis der Vorinstanz auf den Umstand, dass C._____ anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, ihre Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage sowie auf die Strafandrohung nach Art. 307 StGB aufmerksam gemacht wurde, was in der Regel eine erhöhte Glaubwürdigkeit der befragten Personen mit sich bringe (Urk. 43 S. 14, E.II.5.2.3.), ist zutreffend. Auch sind dem hiesigen Gericht, wie der Vorinstanz (Urk. 43 S. 14, E.II.5.2.3.), keine Verhältnisse der Zeugin C._____ zum Beschuldigten – ebenso wenig wie zum Privatkläger – bekannt, welche die Glaubwürdigkeit der Zeugin beeinträchtigen könnten.

6.5. In Bezug auf das seitens des Privatklägers eingeholte Gutachten der D._____ Zürich gilt es – wie seitens der Vorinstanz bereits zutreffend erwähnt (Urk. 43 S. 16, E.II.5.3.4. m. Verweis auf BGE 132 III 83 E. 3.4 S. 87 f. mit Hinweisen; Urteil 6B_49/2011 vom 4. April 2011 E. 1.4) – zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein Privatgutachten handelt, welches nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht eingeholt wurde, hat; insbesondere weil kein Hinweis des Gerichts an die Gutachter auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB gemäss Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO vorliegt. Mit der Vertretung des Privatklägers kann es aber nicht ganz ausser Acht gelassen werden (Urk. 65 S. 6).

6.6. Die seitens der Vorinstanz im Einzelnen gemachten Erwägungen zur Beweiswürdigung sind grundsätzlich zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann, insofern in den nachstehenden Erwägungen nicht davon abgewichen wird.

6.7. Der Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die Aussagen des Beschuldigten sich im Kern als grundsätzlich konstant und einheitlich erweisen würden (s. Urk. 43 S. 15, E.II.5.3.1.), kann, mit der Vertretung des Privatklägers (Urk. 65 S. 2 ff.), aufgrund der doch nicht unwesentlichen Widersprüche in seinem Aus-

sageverhalten nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Wie denn auch seitens der Vorinstanz selbst festgestellt wurde, schilderte der Beschuldigte einmal, dass er sich mitten auf der Strasse befunden habe, als die Fahrzeuge gekommen seien, und ein andermal erklärte er, dass er das herannahende Auto bereits bei der Einfahrt gesehen habe. Ein weiterer wesentlicher Widerspruch besteht darin, dass ihm der Vortritt durch den bezeichneten Autofahrer einerseits per Winken (Urk. 4/2 S. 3) und andererseits mittels Lichthupe (Urk. 4/2 S. 2; Prot. I S. 8 f.) eingeräumt worden sein soll, was grundsätzlich bemerkenswert erscheint, da davon auszugehen ist, dass gerade die mit der Gewährung des Vortritts verbundenen Handlungen des anderen Autofahrers mit erhöhter Konzentration wahrgenommen werden. Eine Erklärung für diese Diskrepanz des Beschuldigten in seinem Aussageverhalten lässt sich nicht leicht eruieren. In diesem Zusammenhang zu seinen Gunsten zu veranschlagen ist immerhin, dass die entsprechende staatsanwaltliche Einvernahme, anlässlich derer er die Zeichengebung des anderen Autofahrers widersprüchlich schilderte, erst rund 1 ½ Jahre nach dem in Frage stehenden Vorfall stattfand. Deshalb ist nicht unbedingt vorauszusetzen, dass er die konkrete Art der Zeichengebung des angesprochenen Autofahrers noch plastisch vor Augen haben musste. Allerdings fallen diese Unstimmigkeiten in seinen Äusserungen vor dem Hintergrund der sonst lebensnahen und insgesamt glaubhaften Schilderungen nicht dermassen stark ins Gewicht, dass sie seine Aussagen insgesamt als unglaubhaft erscheinen lassen. So beschrieb der Beschuldigte einheitlich und eindrücklich, wie der Privatkläger den anderen Autofahrer überholt, daraufhin zurückgeschaut und ihn erst zu spät erblickt habe und erschrocken sei, wobei er noch versucht habe, auszuweichen und zu Fall gekommen sei und bei der Kollision bereits am Stürzen gewesen sei bzw. dass nur dessen Roller in sein Auto gerutscht sei (Urk. 4/1 S. 2; act. 4/2 S. 2; vgl. auch Prot. I S. 8 und Urk. 64 S. 3 ff.). Dass der Unfall im Wesentlichen auf die krasse Unvorsichtigkeit des Beschuldigten zurückzuführen sein soll, weil er ungenügende Vorsicht habe walten lassen und sich zu wenig auf die herannahenden vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmer konzentriert habe, lässt sich gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten allein jedenfalls nicht erstellen. Der Vertreter des Privatklägers geht von der rechtlichen Mutmassung aus, dass die Fahrerlaubnis des anderen Autolenkers mittels Handzeichen oder Lichthupe – falls es eine

solche überhaupt gegeben habe – den Beschuldigten nicht habe entlasten können, denn der Autofahrer habe nicht auch für den in seiner Nähe fahrenden Privatkläger eine solche Fahrerlaubnis erteilen können (Urk. 65 S. 6). Entgegen dieser Ansicht kann ein Fahrzeuglenker durchaus auf seinen Vortritt verzichten. Der Privatkläger hätte unabhängig vom Verhalten des Fahrzeuglenkers seinen Roller jederzeit so beherrschen müssen, dass er rechtzeitig hätte reagieren können. Soweit der Vertreter des Privatklägers schliesslich auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009 (6B_1009/2008) hinweist und geltend macht, es sei alltäglich, dass im stehenden und stockenden Kolonnenverkehr innerorts Zweiradfahrer die Kolonne links überholen, weshalb man als Autofahrer ständig mit solchen Sachen rechnen müsse (vgl. Urk. 65 S. 7), so ist dies für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, da zur Tatzeit weder stehender noch stockender Kolonnenverkehr herrschte.

6.8. Der Vorinstanz ist in ihrer Auffassung beizupflichten, dass die Aussagen des Privatklägers aufgrund des Umstands, dass er sich nicht mehr an den Unfallhergang erinnern kann, wenig zur Erstellung des vorgeworfenen Sachverhaltes beizutragen vermögen (s. Urk. 43 S. 16, E.II.5.3.2.). Zwar liess er sich anlässlich seiner telefonischen Befragung durch die Polizei vom 29. Juli 2011 (Urk. 1 S. 6) dahingehend vernehmen, dass er das Gefühl habe, dass ein Auto im Spiel gewesen sei, welches auf der rechten Strassenseite vor der ZKB gewesen sei, wobei er nicht wisse, ob der Lenker den Fahrstreifen wechseln oder auf der ...-Strasse habe wenden wollen. Auf jeden Fall sei alles so abrupt passiert, dass er erschrocken sei und nur noch voll habe bremsen können. Auch wenn er das erwähnte Fahrzeug anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme neu als silberfarbenes Auto identifizierte, waren seine weiteren Erinnerungen ("Er erinnere sich an irgendetwas mit Orange und er habe stark bremsen müssen"; Urk. 4/3 S. 2) zu ungenau, um daraus etwas Wesentliches für die Erstellung des Anklagesachverhalts ableiten zu können.

6.9. Eine wesentliche Bedeutung kommt bei dieser Ausgangslage deshalb den Aussagen von C._____ zu, welche seitens der Polizei einmal am 20. Juli 2011 kurz am Unfallort, ein weiteres Mal am 26. Juli 2011 per Telefon und schliesslich am 15. Januar 2013 als Zeugin durch die Staatsanwaltschaft einvernommen wur-

de (Urk. 1 S. 6 f.; Urk. 4/4). Eine Analyse der Aussagen von C._____ führt indes-
sen rasch zum Schluss, dass sich viele ihrer Aussagen, entgegen der Ansicht des
Privatklägerversetzers (Urk. 65 S. 5), in keiner Weise mit dem Anklagevorwurf ver-
einbaren lassen. So spricht die Zeugin C._____ in Bezug auf die Farbe des Wa-
gens von einem dunkeln Fahrzeug, wobei sie nicht mehr wisse, ob es schwarz
gewesen sei, jedenfalls sei es dunkel gewesen (Urk. 4/4 S. 3). Diese Wahrneh-
mung der Zeugin C._____ lässt sich indessen in keiner Weise mit der hellen Sil-
berfarbe des VW Lupo des Beschuldigten (vgl. Urk. 7, insb. S. 7 u. 8) vereinba-
ren. Weil sie die im Sturz des Privatklägers endende Unfallverursachung eindeu-
tig diesem dunkeln, allenfalls schwarzen Fahrzeug zuzuordnen scheint, bestehen
gewichtige Zweifel an der Relevanz der Aussagen der Zeugin. Dazu kommt, dass
sich die Zeugin C._____ nicht an einen silber-farbenen Personenwagen zu erin-
nern vermochte (Urk. 4/4 S. 6).

Abgesehen von der Farbe des unfallbeteiligten Fahrzeuges ist weiter auffällig,
dass sich C._____ in grundlegenden Tatsachen widerspricht: So will sie einmal
die Kollision des motorradfahrenden Privatklägers mit einem Fahrzeug beobach-
tet haben, ein anderes Mal vermag sie sich nicht mehr genau daran zu erinnern.
So führte sie noch anlässlich ihrer telefonischen Befragung vom 26. Juli 2011
durch die Polizei aus, sie denke, der Lenker des Personenwagens habe auf den
linken Fahrstreifen wechseln wollen und habe dabei den Roller mit seinem linken
Hinterrad erwischt, worauf es den Privatkläger "abgedreht" habe (Urk. 1 S. 6). Bei
der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 15. Januar 2013 sagte sie hingegen
aus, dass sie es nicht beantworten könne bzw. dass sie nicht mehr mit absoluter
Sicherheit sagen könne, ob es eine Kollision gegeben habe. Auch gab die Zeugin
C._____ bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass sie den dunklen Perso-
nenwagen allerdings bloss blinken sehen und nicht gesehen habe, wie das Fahr-
zeug Anstalten gemacht habe, auf die andere Spur zu fahren, was in der Konse-
quenz dazu führt, dass völlig offen ist, wie es zu einer allfälligen Kollision oder all-
gemein zum Sturz des Privatklägers gekommen ist. Auch spricht die Zeugin in
keiner Weise von einem Wendemanöver des unfallbeteiligten Personenwagens;
jener sei vielmehr auf der rechten Fahrspur *geradeaus* stadtauswärts gefahren
(Urk. 4/4 S. 3), was in keiner Weise der im Anklagesachverhalt enthaltenen Dar-
stellung entspricht.

Weiter ist bemerkenswert, dass die Zeugin C._____ anlässlich ihrer Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft davon spricht, dass es zwischen dem unfallverursachenden Fahrzeug und ihrem Fahrzeug *ein* weiteres Auto gehabt habe (Urk. 4/4 S. 3), nachdem sie anlässlich der zum Vorfall einiges zeitnäheren telefonischen Befragung durch die Polizei noch ausgesagt hatte, zwischen ihr und dem in Frage stehenden PW-Lenker seien etwa *zwei* bis *drei* Fahrzeuge gewesen (Urk. 1 S. 6). Ob sich nun tatsächlich ein, zwei oder drei Fahrzeuge zwischen der Zeugin C._____ und dem unfallverursachenden Fahrzeug befunden haben, lässt sich nicht mehr eruieren. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang aber, dass die Einsehbarkeit der Zeugin C._____ in die zum Unfall führende Situation aufgrund des vor ihr fahrenden Fahrzeugs bzw. der vor ihr fahrenden Fahrzeuge eingeschränkt gewesen zu sein scheint, zumal sie sich insbesondere auch noch auf das Fahren konzentrieren musste. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass sie eher links auf der rechten Spur gefahren sei (Urk. 4/4 S. 3), da dies auch noch nichts darüber aussagt, wie sich die anderen Fahrzeuge auf der Spur bewegten.

Überdies lassen sich die Aussagen der Zeugin C._____ auch in Bezug auf ihre Beschreibung der Einbindung des Privatklägers im Verkehr mit dem Anklagevorwurf nicht in Einklang bringen: So führte sie aus, der Rollerfahrer habe sich auf der linken Spur etwa vier Meter vor ihr und damit etwa auf der Höhe des vor ihr fahrenden Fahrzeugs befunden. Sie könne sich vage daran erinnern, dass vor dem Rollerfahrer ein anderer Personenwagen gefahren sei. Unmittelbar darauf erwähnt sie, dass sie den Rollerfahrer stürzen sehen habe, wobei sie jedoch nicht gesehen habe, wie oder warum er gestürzt sei (Urk. 4/4 S. 4). Da die Zeugin C._____ mehrmals betonte, dass sie bloss das Blinken aber keinen Spurwechsel des dunklen Wagens von rechts nach links beobachtet hatte, kann ihre Schilderung nur dergestalt aufgefasst werden, dass sich vor ihr auf der rechten Fahrspur ein (oder nach früherer Aussage zwei bis drei) Fahrzeug(e) befunden habe (hätten), auf der linken Fahrspur der Privatkläger 3 bis 4 Meter vor ihr auf der Höhe des vor ihr fahrenden Wagens, wobei jener hinter einem anderen Wagen herfuhr. Demzufolge erscheint es, dass der Privatkläger, gestützt auf diese Aussagen, von anderen Verkehrsteilnehmern dergestalt umgeben war, dass es aus

dieser Perspektive unwahrscheinlich zu sein scheint, dass er durch ein unvermitteltes Herausfahren des Beschuldigten zu Fall gekommen sein soll.

Gestützt auf diese Erwägungen können aus den Ausführungen von C._____ keine massgebenden Erkenntnisse zur Erstellung des Anklagesachverhalts gewonnen werden. Ihre Schilderungen scheinen vielmehr einen anderen Sachverhalt zu beschreiben.

6.10. Bezüglich des Privatgutachtens ist vorerst erwähnenswert, dass die vom Beschuldigten angegebene Parkposition und das geschilderte Wendemanöver aus technischer Sicht schlüssig mit den vorhandenen Anknüpfungspunkten in Einklang gebracht werden können (Urk. 13/3 S. 2). Technisch nicht beurteilen lasse sich hingegen, ob sich der Privatkläger mit dem Piaggio auf dem rechten oder linken Fahrstreifen genähert und ob er vor dem Bremsmanöver einen Personenwagen rechts überholt habe; erstellt sei hingegen, dass er das Bremsmanöver auf dem linken Fahrstreifen eingeleitet habe (Urk. 13/3 S. 2). Bereits gestützt auf die Unsicherheiten, auf welcher Fahrspur sich der Privatkläger genähert und ob er allenfalls einen Personenwagen überholt hat, lassen sich die im Privatgutachten weiter erwähnten Schlussfolgerungen, nämlich dass der Beschuldigte den Privatkläger grundsätzlich bei einer Entfernung von rund 23 bis 26.5 m mittels Schulterblick oder Blick in den Aussenspiegel hätte erkennen können (Urk. 13/3 S. 3), nicht als erwiesen ansehen. Denn wo sich der Privatkläger bei Losfahrt des Beschuldigten vom Strassenrand genau befand und wie sich dessen Position in den 11 bis 11.5 m bzw. den angenommenen 3.4 bis 4.8 Sekunden bis zur Kollision mit dem Beschuldigten (s. Urk. 13/3 S. 3), abzüglich der angenommenen Dauer von Bremsbeginn bis zur Kollision mit dem VW Lupo von rund 1.1 bis 1.6 Sekunden (Urk. 13/3 S. 14), wie verändert hatte, kann auch das Privatgutachten nicht erhellen. Abgesehen davon ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass lediglich Annahmen über die Anfahrbeschleunigung des Autos des Beschuldigten und die Geschwindigkeit des Privatklägers bei Bremsbeginn getroffen werden und nicht abschliessend beurteilt werden kann, wie lange das Bremsmanöver dauerte (Urk. 43 E. II.5.3.4.; Urk. 13/3 S. 10 f.).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die von der III. Strafkammer des Obergerichtes in ihrem Beschluss vom 30. Januar 2014 betreffend Beschwerde gegen die Einstellung der Untersuchung bei der Beurteilung des Privatgutachtens gemachten Erwägungen überzeugend erscheinen. Sie führen zur widergegebenen Auffassung, dass der Privatkläger sich – Überholmanöver oder Spurwechsel hin oder her – vor dem Unfall auf der linken Fahrspur und demzufolge also auch noch vor dem, vom Beschuldigten beschriebenen Fahrzeug, welches ihm angeblich Handzeichen gegeben hatte, eingereiht haben müsse (vgl. Urk. 20/18 S. 19). So erklärte der Privatkläger anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme auch selber, dass er auf der ...-Strasse in Richtung ... gefahren sei. Dem Vorwegweiser auf Seite drei der Fotodokumentation ist denn auch zu entnehmen, dass es die linke Fahrspur ist, welche in Richtung ... führt (Urk. 7 S. 3), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich der Privatkläger auf der linken Fahrspur befand. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Privatkläger kurz vor Einleitung seines Bremsmanövers auf ein allenfalls bereits auch vollendetes Überholmanöver konzentriert hat, worauf auch die Aussagen des Beschuldigten zu deuten scheinen. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich das Privatgutachten in Bezug auf die Anfahrgeschwindigkeit des Beschuldigten, die Fahrgeschwindigkeit des Privatklägers, die exakte Position der beiden Personen, die Dauer des Bremsmanövers und die Distanzberechnungen auf blosse Annahmen stützt. Diese Umstände führen insgesamt zu beträchtlichen Unsicherheiten bezüglich der Erstellung des Anklagesachverhaltes, welche nicht einseitig zu Ungunsten des Beschuldigten zu würdigen sind, auch wenn gewisse Restbedenken an seiner Darstellung bestehen.

Aufgrund dieser Erwägungen vermag auch das Privatgutachten keinen rechtsgenügenden Beweis für den dem Beschuldigten vorgeworfenen Anklagesachverhalt darzustellen. Den seitens der Vorinstanz weiter gemachten dahingehenden Ausführungen, dass auch ein gerichtlich angeordnetes Gutachten keinen Erkenntnisgewinn bringen würde, da keine Spuren vorhanden sind, anhand derer ein verlässliches Gutachten erstellt werden könnte, und auch ein gerichtliches Gutachten sich auf Hypothesen stützen müsste (vgl. Urk. 43 S 17 E.II.5.3.4.), ist im Übrigen beizupflichten.

6.11. Gestützt auf die gemachten Erwägungen können erhebliche und unüberwindbare Zweifel darüber, dass sich der dem Beschuldigten vorgeworfene Anklagesachverhalt tatsächlich so zugetragen hat, nicht rechtsgenügend ausgeräumt werden.

7. Ergebnis

Der Beschuldigte ist gemäss dem Grundsatz *in dubio pro reo* vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB freizusprechen.

IV. Zivilansprüche

Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO können Geschädigte zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Gegenstand einer solchen Forderung kann jeder Anspruch sein, der im Privatrecht gründet. Das Adhäsionsurteil kann auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Der Gesetzgeber verlangt im Falle eines Freispruchs eine materielle Entscheidung der Zivilklage, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Andernfalls kann das Begehren auf den Zivilweg verwiesen werden, u.a. wenn bei einem Freispruch der Sachverhalt nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Ferner kann das Gericht gestützt auf Art. 126 Abs. 3 StPO die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Privatklägerschaft im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig ist. Die Interessen der beschuldigten Partei an einem definitiven Entscheid über die Zivilklage sind jedenfalls zu beachten (vgl. Dolge, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 122 N 25).

2. Vorliegend fehlt es an der Tatbestandsmässigkeit wie auch Rechtswidrigkeit des dem Beschuldigten vorgeworfenen Handelns. Die zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen gemäss Art. 41 ff. OR sind folglich nicht gegeben. Der Sachverhalt erweist sich demnach als spruchreif. Die Zivilklage des Privatklägers ist deshalb nicht wie von ihm beantragt auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. Urk. 65 S. 9), sondern sie ist abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als Partei im Sinne von Art. 428 StPO kommt auch die Privatklägerschaft in Betracht (Domeisen, in: BSK-StPO, a.a.O, Art. 428 N 4).
2. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), das heisst wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm *klar* verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst hat (BGE 116 Ia 162, E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Juli 2013, 6B_734/2012, E. 2 je mit Hinweisen).
3. Gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO entscheidet die Rechtsmittelinstanz, die selbst einen neuen Entscheid fällt, von Amtes wegen auch über den von der Vorinstanz getroffenen Entscheid bezüglich Tragung der Verfahrenskosten.
4. Bezüglich Entschädigung und Genugtuung gilt Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 StPO, wonach die beschuldigte Person bei einem Freispruch Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sowie eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, hat.
5. Vorliegend hat der Beschuldigte weder das Verfahren rechtswidrig oder schuldhaft verursacht noch dessen Durchführung erschwert. Bei dieser Sachlage ist die Kostenfestsetzung und -auflage der Vorinstanz zu bestätigen. Seitens der Anklagebehörde wurde zudem weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Deshalb sind die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 3'000.-- dem Privatkläger aufzuerlegen und aus der von ihm geleisteten Prozesskaution in der

Höhe von Fr. 5'000.-- zu beziehen. Der Privatkläger ist zudem zu verpflichten, dem Beschuldigten eine Entschädigung für das obergerichtliche Verfahren von Fr. 3'488.60 (s. nachstehend unter Ziffer 6) zu bezahlen, welche im Betrag von Fr. 2'000.-- aus der vom Privatkläger geleisteten Prozesskaution auszurichten ist (Urk. 47 und 51).

6. Im vorinstanzlichen Verfahren wurde der Verteidiger mit Fr. 9'700.- entschädigt (Urk. 43 Dispositiv-Ziff. 4). Die erstinstanzliche Entschädigungsregelung ist hiermit zu bestätigen.

Im Berufungsverfahren bezifferte der Verteidiger seinen Aufwand mit Fr. 3'488.60 inkl. MWST (vgl. Urk. 61/2 und Urk. 67 S. 2). Dieser Betrag steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV und erweist sich als angemessen, weshalb der Verteidiger entsprechend zu entschädigen ist.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte B._____ wird vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB freigesprochen.
2. Die Zivilklage des Privatklägers wird abgewiesen.
3. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 3) wird bestätigt.
4. Die erstinstanzliche Entschädigungsregelung (Ziff. 4) wird bestätigt.
5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens der Vorinstanz werden auf die Gerichtskasse genommen.
6. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.--.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Privatkläger auferlegt und aus der von ihm geleisteten Prozesskaution in der Höhe von Fr. 5'000.-- bezogen.

8. Der Privatkläger wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'488.60 für die erbetene anwaltliche Verteidigung zu bezahlen, welche im Betrag von Fr. 2'000.-- aus der vom Privatkläger geleisteten Prozesskaution ausgerichtet wird.

9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- den Vertreter Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers A. _____
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- den Vertreter Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers A. _____
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. nicht ersichtlich)
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA (mittels Kopie von Urk. 16/1)
- die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 23. März 2015

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. F. Bollinger

lic. iur. A. Truninger